

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen der Nahverkehr Schwerin GmbH

I. Mietvertrag

Die Nahverkehr Schwerin GmbH (nachfolgend Vermieterin) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug auf einem ihrer Parkplätze zur Verfügung. Das Befahren der Parkplätze mit Anhängern, auch Caravans, ist aus technischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet.

Mit der Annahme der Parkkarte und dem Einfahren auf den Parkplatz kommt ein Mietvertrag zustande. Mit dem Zustandekommen des Mietvertrages akzeptiert der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Parkplatzordnung.

Weder Bewachung noch Verwahrung oder Überwachung des abgestellten Fahrzeugs noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Es besteht Haftungsausschluss.

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Abgestellte Kraftfahrzeuge sind vollständig zu verschließen.

II. Mietpreis – Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Fahrzeug zu begeben und den Parkplatz durch eine Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger auf dem Parkplatz auf, als zum Verlassen erforderlich, wird der Parkpreis ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 3 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die Vermieterin den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kraftfahrzeuges schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kraftfahrzeug zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.

Bei Verlust der Parkkarte ist der Mietpreis gemäß der aushängenden Preisliste zu bezahlen.

Bei Verstößen gegen das Verbot des Befahrens mit Anhängern, auch Caravans, wird ein Mietpreis von mindestens 30,00 EUR je Anhänger zuzüglich Forderungen der Vermieterin für in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen in Höhe von derzeit 25,00 EUR fällig. Dauert ein derartiger Verstoß an, so erhöht sich der Mietpreis um jeweils 30,00 EUR pro angefangenen Kalendertag.

III. Benutzungsbestimmungen

Auf dem Parkplatz gilt die StVO, insbesondere § 1. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen.

Es muss im Schrittempo gefahren werden!

Gekennzeichnete Plätze wie Behindertenparkplätze sowie Bus- und Wohnmobilstellplätze dürfen ausschließlich von Berechtigten benutzt werden!

Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Insbesondere ist die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten. Das Zuschlagen von Türen ist zu vermeiden. Audiogeräte (Radios, Fernsehgerät usw.) sind immer so leise zu stellen, dass sie andere nicht stören.

Hunde jeder Größe müssen ständig angeleint werden. Das „Gassi-Führen“ auf dem Parkplatz ist nicht gestattet. Hunde, die als gefährlich im Sinne § 1 Abs. 1 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) gelten, sind nicht erlaubt.

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Nutzer des Parkplatzes. Jegliche Verunreinigungen der Umwelt sind zu vermeiden.

Auf dem Parkplatz sind verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates u.ä. Geräten und deren Abstellung,
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kraftfahrzeug und gültige Parkkarte,
3. jede Form des Campens außerhalb der Wohnmobile - insbesondere das Aufhängen von Wäsche, offenes Grillen, Kochen usw. sowie das Aufstellen von Zelten und Vorzelten,
4. der Umgang mit Feuer oder offenem Licht,
5. das Ausgießen von Abwasser und das Entleeren von Chemie-Toiletten,
6. Wasch- und Pflegearbeiten am Fahrzeug,
7. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen des Motors (§ 30 StVO),
8. das Betanken des Fahrzeugs,
9. die Vornahme von Reparaturarbeiten am Fahrzeug,
10. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
11. die Abstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden,
12. die Abstellung nicht verkehrs- und betriebssicherer oder nicht zugelassener Fahrzeuge (auch Fahrzeuge ohne gültige HU-Plakette und mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeitsdauer),
13. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, auf Gehwegen, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen,

14. das unerlaubte Anbringen von Werbeplakaten sowie das Verteilen von Prospekten, Flyern und sonstigem Werbematerial; der Vermieterin hierdurch entstehende Aufwendungen werden in Rechnung gestellt.

IV. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten und Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie z. B. Hagel sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter, gleichgültig, ob sich diese befugt oder unbefugt auf dem Gelände aufhalten, verursacht werden.

Im Winter werden nur die Zu- und Durchfahrtswege sowie die Bereiche vor den Kassenautomaten geräumt und gestreut.

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die markierten Sprechanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder über die Service-Nummer mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

Entstehen der Vermieterin durch Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Parkplatzordnung Aufwendungen, so sind diese vollumfänglich durch den Mieter zu tragen.

VI. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein KFZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Parkplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. Schlussbestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin. Es gilt deutsches Recht.

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

<https://www.nahverkehr-schwerin.de>
info@nahverkehr-schwerin.de